



Luxemburg, den 14/7/2014.

**Die Ministerin für Gesundheit  
Und  
Die Ministerin für Umwelt**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Entsprechend Artikel 91 der o.g. Verordnung;

Gemäß der Zulassung Nr 364-53 erteilt durch *Miljøministeriet, Miljøstyrelsen, Strandgade 29, DK-1401 København* am 02/04/2014, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «NEU 1193 I»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 18/10/2012 durch W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, D-31860, Emmerthal, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Permanent FliegenKöderstreifen» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/2832/1525/LU/AMR/8723 ;

**Beschließen:**

**Art. 1** –Die Zulassung des Biozidproduktes «**Permanent FliegenKöderstreifen**» wird erteilt gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **56/14/L-000** und deckt das Inverkehrbringen unter den folgenden Handelsnamen:

**Permanent FliegenKöderstreifen**

**Art.2** – Die Gültigkeit der Zulassung N° **56/14/L-000** endet am 31/10/2022.

**Art.3** – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen der *Zulassung Nr 364-53 erteilt durch Miljøministeriet, Miljøstyrelsen, Strandgade 29, DK-1401 København* vom 02/04/2014, sowie deren etwaigen Änderungen entsprechen.

Die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch.

Die Kennzeichnung oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

**Art.4** – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

**Art.5** – Das Inverkehrbringen jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monaten nach dem Zulassungsdatum untersagt.

**Art.6** – Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Für die Ministerin für Gesundheit,  
i.A.**



**Laurent JOMÉ  
Erster Regierungsrat**

**Für die Ministerin für Umwelt,  
i.A.**



**Robert SCHMIT  
Direktor der Umweltverwaltung**

Gegen den vorliegenden Entscheid kann über einen Anwalt Einspruch beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Entscheids eingereicht werden.

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 56/14/L-000  
vom 14/7/2014**

**Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes**

1.	Administrative Informationen.....	4
1.1.	Handelsnamen des Produktes .....	4
1.2.	Zulassungsinhaber .....	4
1.3.	Hersteller des Produkts.....	4
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	4
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung .....	5
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes .....	5
2.2.	Art der Formulierung .....	5
3.	Zugelassene Anwendungen.....	6
4.	Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	7
5.	Anwendungsbestimmungen.....	8
5.1.	Anweisungen für die Verwendung .....	8
5.2.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	8
5.3.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	8
5.4.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	8
6.	Sonstige Informationen .....	8

## 1. Administrative Informationen

### 1.1. Handelsnamen des Produktes

<b>Permanent FliegenKöderstreifen</b>
---------------------------------------

### 1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	<b>W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal</b>
Luxemburgische Zulassungsnummer	<b>56/14/L-000</b>
Datum der Zulassung	14/7/2014
Ablauf der Zulassung	31/10/2022

### 1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG
Adresse des Herstellers	An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal

### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences
Adresse des Herstellers	Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan

## 2. Produktzusammensetzung und Formulierung

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad, technical	<p><i>Spinosyn A</i> 2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-<math>\alpha</math>-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-14-methyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p> <p><i>Spinosyn D</i> 2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-<math>\alpha</math>-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-4,14-dimethyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p>	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	3,6 % m/m

### 2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen (Jeder Fensterstreifen aus transparenter, milchig-trüber Folie hat eine Größe von 20 cm<sup>2</sup>.)

### 3. Zugelassene Anwendungen

Produktart	PT18-Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden.
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid - gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen, ausschliesslich zugelassen zur Bekämpfung von Stubenfliegen ( <i>Musca domestica</i> ) für die Innenanwendung in Häusern (einschließlich Wohn- und Schlafräumen).
Zielorganismus	<i>Musca domestica</i> (Stubenfliege).
Anwendungsbereich	Zur Innenanwendung in Häusern, einschließlich Wohn- und Schlafräumen, durch private Anwender bestimmt.
Anwendungsmethode	Die Fensterstreifen sind direkt in das obere oder untere Drittel des Fensters zu kleben, da sie bereits gebrauchsfertig sind
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Permanent FliegenKöderstreifen (NEU 1193 I) enthält 36 g Spinosad/kg des Produkts (das auf dem Streifen aufgetragen ist). Es ist davon auszugehen, dass maximal 2 Streifen pro Fenster eine ausreichende Wirksamkeit für 6 Wochen bieten. Das entspricht einer Anwendungsmenge von insgesamt 2 Streifen pro Fenster und einem Intervall von 4 - 6 Wochen (entspricht 0,0006536 g Spinosad pro Fenster).
Anwenderkategorie(n)	<b>nicht-professioneller Anwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten	Karton mit 12 Fensterköderstreifen.

#### 4. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
<b>Einstufung</b>	
Gefahrenkategorie	<b>Chronisch gewässergefährdend 1</b>
Gefahrenhinweis	H410
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	
<b>Kennzeichnung</b>	
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweis	H410
Sicherheitshinweis	P102 P273 P501
Anmerkung	/

## 5. Anwendungsbestimmungen

### 5.1. Anweisungen für die Verwendung

Insektizid - gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen, ausschliesslich zugelassen zur Bekämpfung von Stubenfliegen (*Musca domestica*) für die Innenanwendung in Häusern (einschließlich Wohn- und Schlafräumen).

Nicht zusammen mit Tierfuttermitteln lagern.

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: zwischen 0 °C bis 30 °C (= 32 °F bis 86 °F).

Zur Innenanwendung in Häusern, einschließlich Wohn- und Schlafräumen, durch private Anwender bestimmt.

Die Fensterstreifen sind direkt in das obere oder untere Drittel des Fensters zu kleben, da sie bereits gebrauchsfertig sind

NEU 1193 I enthält 36 g Spinosad/kg des Produkts (das auf dem Streifen aufgetragen ist). Es ist davon auszugehen, dass maximal 2 Streifen pro Fenster eine ausreichende Wirksamkeit für 6 Wochen bieten. Das entspricht einer Anwendungsmenge von insgesamt 2 Streifen pro Fenster und einem Intervall von 4 - 6 Wochen (entspricht 0,0006536 g Spinosad pro Fenster).

1 - 2 Streifen pro Fenster (in Innenräumen, einschließlich Wohn- und Schlafräumen) im unteren oder oberen Drittel des Fensters anbringen und bei Bedarf nach 6 Wochen austauschen.

### 5.2. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Inhalation: Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Bei Kontakt mit den Augen gründlich mit Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken einen Arzt hinzuziehen, wenn Symptome eintreten.

Es sind keine produktspezifischen Symptome bekannt. Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Behandlung: symptomatisch.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Darf nicht in Grund-/Oberflächenwasser gelangen.

Klebereste können mit herkömmlichen Reinigungsmitteln entfernt werden.

### 5.3. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften entsorgen:

Produktreste (Streifen) als gefährlichen Abfall entsorgen.

Leere Verpackung gemäß den örtlichen Abfallvorschriften entsorgt.

### 5.4. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 2 Jahre

## 6. Sonstige Informationen

/